von dem Landesstaatsrecht nicht streng durchführen; beide ergänzen sich gegenseitig und stehen zu einander in vielfachen Wechselbeziehungen. Eine große Zahl von wissenschaftlichen Begriffen und Rechtsinstituten ist dem Reichsrecht und dem Staatsrecht der einzelnen Bundesstaaten gemeinsam, so daß auch die theoretische Erörterung derselben Reichsrecht und Landesstaatsrecht umfassen muß. Endlich ergibt sich, daß auf dem Gebiete des Staatsrechts zahlreiche Begriffe wiederkehren, welche ihre wissenschaftliche Feststellung und Durchbildung zwar auf dem Gebiete des Privatrechts gefunden haben. welche ihrem Wesen nach aber nicht Begriffe des Privatrechts, sondern allgemeine Begriffe des Rechtes sind. Nur müssen sie allerdings von den spezifisch privatrechtlichen Merkmalen gereinigt werden. Die einfache Uebertragung zivilrechtlicher Begriffe und Regeln auf die staatsrechtlichen Verhältnisse ist der richtigen Erkenntnis der letzteren gewiß nicht färderlich: die vzivilistischer Behandlung des Staatsrechts ist eine verkehrte. Aber unter der Verurteilung der zivilistischen Methode versteckt sich oft die Abneigung gegen die juristische Behandlung des Staatsrechts, und indem man die Privatrechtsbegriffe vermeiden will, verstößt man die Bechtsbegriffe überhaupt, um sie durch philosophische und politische Betrachtungen zu ersetzen. Im allgemeinen hat die Wissenschaft des Privatrechts vor allen anderen Rechtsdisziplinen einen so großen Vorsprung gewonnen, daß die letzteren sich nicht zu scheuen branchen, bei ihrer reiferen Schwester zu lernen, und bei dem heutigen Zustande der staatsrechtlichen und insbesondere reichsrechtlichen Literatur ist weit weniger zu fürchten, daß sie zu zivilistisch, als daß sie unjuristisch wird und auf das Niveau der politischen Tagesliteratur hinabsinkt.

Von diesen Gesichtspunkten aus ist die folgende Darstellung des Staatsrechts des Deutschen Beiches unternommen worden.

(Straßburg im Januar 1876.)

## Vorwort zur zweiten Auflage.

Die Aufgabe, welche bei der vorliegenden Umarbeitung der ersten Auflage zu lösen war, ist eine komplieierte gewesen. Zunkehst muße selbstwerständlich die Masse der in dem letzten Dezennium ergangenen Genetze, Verordungen, Entscheidungen und Verflägungen berötzlichtigt und die Darstellung dem gegenwärtigen Bestande des positiven Bechts angepäß werden. Dieses nen binzugskommen Marfeni zil sehr umfangreich, und die vollstän dig e und um fassen de Berötzlichtigung desselben war durch seine Bedeutung für das positive